Universitätsklinikum Jena

Institut für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie

Universitätsklinikum Jena · IPMP· Postfach · 07740 Jena

Direktor: Prof. Dr. B. Strauß
Stoystraße 3
07743 Jena
Telefon 03641 93 67 00
Telefax 03641 93 65 46
271st/bg
E-Mail: Bernhard.Strauss@med.uni-jena.de

Das Universitätsklinikum Jena ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

An den
Bundesminister für Gesundheit
Herrn Hermann Gröhe
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Jena, 14. Oktober 2014

Revision Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Sehr geehrter Herr Minister Gröhe,

als ehemalige, von Ihrem Ministerium mit der Abfassung des s. g Forschungsgutachtens zur Ausbildung in Psychotherapie beauftragte Gruppe, möchten wir uns aus aktuellem Anlass noch einmal zu Wort melden. Wir haben im Forschungsgutachten auf die damals (und immer noch) bestehende Rechtsunsicherheit bei den Landesbehörden und den Ausbildungsstätten bezüglich der Ausbildungszugänge zur psychotherapeutischen Ausbildung nach PsychThG nach der Bologna-Reform eindringlich hingewiesen.

Dennoch haben Ihre Vorgänger das Thema nicht aufgegriffen und für eine einheitliche Regelung Sorge getragen. Unsere damaligen Bedenken war sehr berechtigt, denn mittlerweile wird auf Länderebene (Zuständigkeit für die Umsetzung des PsychThG) auf Grund fehlender gesetzlicher Richtlinien ein äußerst uneinheitliches Vorgehen praktiziert.

Dies ist nicht unverständlich, da sich die für den Zugang zur psychotherapeutischen Ausbildung möglichen Studiengänge äußerst divergent zeigen. Auch die Universitäten und Hochschulen haben keine Leitlinie, die für die Ausrichtung der grundlegenden Studiengänge hilfreich wäre. Wir fürchten um die von uns damals festgestellte europaweit bestehende hohe Qualität der deutschen Psychotherapieausbildung, wenn nicht zeitnah die Zugänge zu diesen Ausbildungen nach PsychThG staatlich geregelt werden und dies unabhängig von Fragen einer grundlegenden Reform der Ausbildung, die seit Vorlage unseres Gutachtens diskutiert wird.

Eine Sicherung der grundsätzlichen Qualität der Ausbildung könnte nur die Bundesregierung durch eine zunächst wenig aufwändige Änderung des § 5 PsychThG erreichen, der eben diese Zugänge regelt.

Universitätsklinikum Jena

Wir möchten Ihnen beiliegend einen Vorschlag zur Änderung des § 5 PsychThG unterbreiten, der von einem renommierten Medizinjuristen mit entsprechenden Begründungen usw. erarbeitet wurde. Dieser Vorschlag könnte die Grundlage einer schnellen Lösung der bestehenden Zugangsprobleme darstellen und ist unabhängig von weiteren und weitreichenderen Überlegungen einer Ausbildungsreform zu sehen.

Da auch die Bundesländer (AOLG, AG Berufe) einen Schritt zur Revision des § 5PsychthG planen (Sitzung am 30.10.2014), wäre der Zeitpunkt für ein gemeinsamen Bund-Länder-Vorgehen derzeit sehr günstig.

Wir bitten Sie, sich diesem Anliegen anzunehmen und denken, dass dies eine Problemlösung drängender aktueller (und bisher vernachlässigter) rechtlicher Verunsicherungen bei den Landesbehörden und in den staatlich anerkannten Ausbildungsstätten wäre.

Wir sind gerne bereit, unser Anliegen in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und stehen ebenso gerne für eine weitere fachliche Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die ehemalige Forschergruppe:
Prof. Dr. Elmar Brähler, Prof. Dr. Jörg Fegert, Dr. Steffen Fliegel, Prof. Dr. Harald Freyberger, Prof. Dr. Lutz Goldbeck, Prof. Dr. Marianne Leuzinger-Bohleber, Prof. Dr. Ulrike Willutzki

Prof. Dr. Bernhard Strauß
Vorsitzender

Anlagen:
Anlage 1: Begründung Gesetzesentwurf-PsychThG
Anlage 2: PsychThG§5-neu
Anlage 3: BPtK Empfehlungen Zugangsvoraussetzungen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Neufassung der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an die europäische Hochschulreform (Bologna-Erklärung).

Am 19. Juni 1999 haben 30 europäische Staaten in der italienischen Universitätsstadt die sogenannte Bologna-Erklärung unterzeichnet. Diese bildet den Grundstein für einen europäischen Hochschulraum, der inzwischen 47 Mitgliedstaaten umfasst. Für Deutschland haben Bund und Länder gemeinsam unterzeichnet und sich damit klar zu dem Ziel bekannt, die Reform des deutschen Hochschulwesens im europäischen Kontext voranzutreiben. Die Europäische Studienreform hat in ganz Europa zu weitreichenden Veränderungen der nationalen Hochschulsysteme geführt.

Der Bologna-Prozess dient der Weiterentwicklung der nationalen Hochschulsysteme in Europa, der Qualifizierung von Fachkräften für den Arbeitsmarkt und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zu den Instrumentarien des Bologna-Prozesses gehören unter anderem die Schaffung vergleichbarer Studienstrukturen (zweistufige Studienstruktur mit Bachelor und Master), eine Qualitätssicherung auf der Grundlage gemeinsamer Standards und Richtlinien sowie Transparenzinstrumente wie Qualifikationsrahmen, Diploma Supplement und ECTF (European Credit Transfer System).

Die Entwicklungen des Bologna-Prozesses mit der Ablösung der bisherigen Abschlüsse „Diplom“ und „Diplom (FH)“ durch die neuen Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ haben zu einer Vielzahl von Studiengängen geführt, die untereinander nicht oder nur schwierig vergleichbar sind und auch nicht sämtlich als gleichwertig angesehen werden können. Mit einstimmigem Beschluss vom 01.07.2010 hat vor diesem Hintergrund die 83. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) (TOP 9.3)[1] das Bundesgesundheitsministerium gebeten, die Zulassungsvoraussetzungen in § 5 Abs. 2 PsychThG mit dem Ziel neu zu regeln, dass für beide Ausbildungsgänge entweder ein Diplom-Abschluss einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Master-Abschluss in genannten Studiengängen Zulassungsvoraussetzung wird.

Hier wird unabhängig vom Ziel einer umfassenden Novellierung des Psychotherapeutengesetzes die Anpassung der Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung an die Bologna-Reform angemahnt. Eine umfassende Novellierungslösung wird nach aktueller Einschätzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Unabhängig davon sind die einzelnen Bundesländer derzeit gezwungen, über den Zugang zu den Ausbildungsgängen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Abstimmung auf den Bologna-Prozess zu entscheiden. Bereits 2009 hat ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Forschungsgutachten[2] die Notwendigkeit einer schnellen Anpassung und Vereinheitlichung der im PsychThG definierten Eingangsqualifikationen gefordert und ebenfalls Mindeststandards formuliert.

Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag die Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes samt Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbil-

[1] https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=83_09.03&jahr=2010

[2] https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/redaktion/pdf_publikationen/Ausbildung-Psychologische-Psychotherapeuten_200905.pdf

dung vor (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 24.11.2013, Deutschlands Zukunft gestalten, S. 58).

Derzeit besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die bei den aufsichtführenden Bundesländern zu unterschiedlichen Auslegungen und Durchführungsbestimmungen geführt hat. Ein bundeseinheitlicher Zugang zur Ausbildung ist nicht mehr gewährleistet.

Es besteht daher dringender Handlungsbedarf im Sinne einer Stufenlösung. Mit diesem Gesetz wird die vordringliche Frage der Zugangsregelung im Sinne eines ersten Schrittes gelöst.

B. Lösung

Bis zu einer umfassenden Reform der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind bundeseinheitliche Zugänge für die Ausbildungen zu den psychotherapeutischen Berufen sicherzustellen. Dazu sieht vorliegender Gesetzesentwurf die Festlegung eines einheitlichen Maßstabes vor, über den die zugangsberechtigenden Studiengänge hinreichend klar definiert werden. Dadurch soll das notwendige wissenschaftliche Zugangsniveau wieder bundeseinheitlich festgeschrieben werden und für die aufsichtführenden Bundesländer die notwendige Klarheit zur Umsetzung der Zugangsregelungen wiederhergestellt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht die Festlegung eines Kriterienkatalogs durch die Bundespsychotherapeutenkammer – ersatzweise das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – vor. Über die Einbindung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie sowie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften und dem Fachbereichstag Soziale Arbeit wird die erforderliche Berücksichtigung

der Expertise dieser Institutionen erreicht. Die Zugangslösung entspricht der ursprünglichen Intention von § 5 Abs. 2 und 3 PsychThG, nämlich der Schaffung eines einheitlichen Zugangsniveaus zur Sicherung der Qualität der Leistungen in den beiden psychotherapeutischen Heilberufen.

C. Alternativen

Derzeit keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz führt zu keinen zusätzlichen Kosten für die nationalen Universitäten und gleichstehenden Hochschulen.

F. Vereinbarkeit mit europäischem Recht und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

s.o.

B. Besonderer Teil

Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 regelt die Abschlüsse, welche den Zugang zu den Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten (Nr. 1) und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Nr. 2) eröffnen.

Zu Nr. 1 lit. a)

Nr. 1 lit. a) definiert die Abschlüsse, die an einer inländischen Universität oder einer gleichstehenden inländischen Hochschule erworben werden, die einen Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gewähren.

Über Nr. 1 lit. a) werden Masterabschlüsse im Studiengang Psychologie einem Diplomabschluss gleichgestellt.

Diplom- und Masterabschlüsse sind nur anzuerkennen, wenn diese den Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer zu Inhalten und Umfang der Studiengänge einschließlich der dabei zu absolvierenden

Abschlussarbeiten entsprechen. Der Bundespsychotherapeutenkammer gehören alle 12 Landespsychotherapeutenkammern an. Sie vertritt damit auf Bundesebene die Interessen von rund 40.000 Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Förderung der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie bietet damit die Gewähr für ausreichende Kenntnis der beruflichen Anforderungen in Theorie und Praxis. Über den Zusammenschluss der Landespsychotherapeutenkammern können länderspezifische Besonderheiten in die Empfehlungen einfließen. Indem durch die Empfehlungen Mindestanforderungen sichergestellt werden, werden höherwertige Studiengänge nicht ausgeschlossen. Es geht um die Grundsicherung der beruflichen Kompetenzen.

Die Bundestherapeutenkammer hat bereits Empfehlungen im Sinne von Nr. 1 lit. a) erarbeitet. Diese sind dem Gesetzentwurf als **Anlage A.** beigefügt. Die Empfehlungen bedürfen noch der Genehmigung durch Bundesgesundheitsministerium und Bundesministerium für Bildung und Forschung (vgl. Abs. 3).

Zu Nr. 1 lit. b)

Über Nr. 1 lit. b) werden Abschlüsse im Studiengang Psychologie, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben werden und einem Diplom- oder Masterabschluss im Inland gleichwertig sind, als Zugangsvoraussetzung anerkannt. Maßgeblich ist die Gleichwertigkeit, nicht aber die Bezeichnung als Diplom- oder Masterabschluss.

Zu Nr. 2 lit. a) und b)

Hier gelten die Ausführungen zu Nr. 1 lit. a) und b) entsprechend.

Zu Abs. 3

Mit der Bundespsychotherapeutenkammer wird die Arbeitsgemeinschaft der Landeskammern der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermächtigt, die Empfehlungen zu den Mindestanforderungen an die Studiengänge, die einen Zugang zu den Ausbildungen ermöglichen, in Gestalt von Empfehlungen festzulegen. Die Empfehlungen haben den wissenschaftlichen Anforderungen an die Studiengänge zu entsprechen, weshalb die Bundespsychotherapeutenkammer die Empfehlungen im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 11 aufzustellen hat. Die Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften und dem Fachbereichstag Soziale Arbeit dient der Berücksichtigung der Erwartungen dieser Fachgesellschaften.

Satz 4 sieht die Genehmigung der Empfehlungen durch das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung vor. Dies trägt der überschneidenden Zuständigkeit dieser Ministerien Rechnung und gewährleistet die Berücksichtigung weiterer Entwicklungen auf Basis der Bologna-Reform in den beteiligten Mitgliedstaaten.

Mit Blick auf die Dringlichkeit der „Zugangslösung sieht der Gesetzentwurf eine vom Bundesministerium für Gesundheit zu bestimmende Frist für das Eingreifen einer Ersatzregelung für den Fall der nicht rechtzeiti-

gen Ausarbeitung von Empfehlungen durch die Bundestherapeutenkammer vor. Hier werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam verpflichtet, in Gestalt einer Rechtsverordnung Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung von Abschlüssen in den zugangsberechtigenden Studiengängen als Zugang zu den Ausbildungen zu regeln. Diese Regelungen sind gegenüber genehmigten Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer subsidiär. Über die Parallelzuständigkeit der Ministerien für die Genehmigung der Empfehlungen einerseits und den Erlass der Rechtsverordnung andererseits werden rechtliche Unklarheiten über die jeweils maßgeblichen Mindestanforderungen ausgeschlossen.

Satz 7 verpflichtet die Bundespsychotherapeutenkammer zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Empfehlungen und dazu, gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Satz 6 stellt deshalb auf die jeweils gültige Fassung der Empfehlungen ab. Von einem Aufforderungsrecht zur Überprüfung und Anpassung der Empfehlungen durch das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung- und Forschung wurde in Erwartung eines sachgerechten Umgangs in der Praxis abgesehen. Die Überprüfung der Empfehlungen hat sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen zu erfolgen.

Anlage A

Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer zu den Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 - 3 PsychThG

Katalog der Mindestanforderungen an Studieninhalte und -umfänge von zulassungsbefähigenden Studiengängen

		Anforderungen (in ECTS)
1.	**Grundlegende Kenntnisse**	***mind. 130***
a.	Psychologische Erkenntnisse zu den Bereichen Wahrnehmung, Gedächtnis, Lernen, Motivation und Emotion, Denken und Sprache	mind. 10
b.	Biologische und neuropsychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	mind. 5/10[1]
c.	Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne	mind. 10
d.	Theorien und Modelle der Persönlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung	mind. 5
e.	Sozialpsychologische Theorien und Modelle	mind. 5
f.	Wissenschaftstheorie, empirische Forschungsmethoden und Statistik (qualitative und quantitative Methoden; experimentelle Forschung, Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie; Epidemiologie)	mind. 20
g.	Angewandte Diagnostik, wissenschaftliche Gutachtenerstellung, Gesprächsführung und Befunderhebung, Testkenntnis	mind. 10
h.	Theorien und Konzepte zu Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur	mind. 5/10[1]
i.	Pädagogische Psychologie/Erziehungswissenschaft/Soziale Arbeit	mind. 5
j.	Ambulante und stationäre psychosoziale, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung inklusive Beratung in unterschiedlichen Settings einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen	mind. 5

2. Kompetenzen aus klinischer Psychologie, Pädagogik und Sozialer Arbeit ***mind. 50***

2.1 *Störungskompetenz:* klinisch-psychologische Störungslehre (inklusive biologische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle; anthropologisch, kultur-

[1] Die Bereiche b und h sollen einen identischen Mindestumfang haben, also entweder beide mind. 5 oder beide mind. 10 ECTS mit Priorität 5 CP.

spezifische und epidemiologische Aspekte); klinisch-psychologische Diagnostik

Veränderungskompetenz: Interventionsmodelle in wiss. anerkannten Psychotherapieverfahren; Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handels; Prävention und Rehabilitation

Interaktionskompetenz: Basiskompetenzen, Gesprächsführung

Kompetenz zur Bewertung und zum Transfer von Psychotherapieforschung

Weitere Kenntnisse: Forensik, Gesundheitspsychologie und Public Health

	mind. 35
Aus den fünf Bereichen zusammen	mind. 15
Davon im Masterstudium	
2.2. Leistungen aus den Bereichen Bachelorarbeit, Masterarbeit (s. 4.2) oder Praktika (s. 4.3) im Bereich Psychologie, Pädagogik oder Sozialer Arbeit können mit max. 15 ECTS auf die klinischen Kompetenzen angerechnet werden, wenn sie einen klinischen oder psychotherapeutischem Bezug haben.	max. 15

Zur Erreichung der Gesamtanforderung von 270 ECTS können unter 2.2. bereits angerechnete Leistungen nicht zusätzlich auch unter 4. berücksichtigt werden. Sie sind ggf. durch zusätzliche Leistungen aus den Bereichen 1, 3 oder 4 zu kompensieren.

---

3. Weitere Kenntnisse aus Psychologie, Pädagogik, Sozialer Arbeit sowie zusätzlichen Bereichen der Humanwissenschaften	***mind. 50***

Grundlagen oder Vertiefungen aus den Wissenschaftsgebieten Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, rechtliche Grundlagen, Medizin (v. a. Psychiatrie), Biologie, Neurowissenschaft, Soziologie, Philosophie, Anthropologie, Ethnologie, Pflegewissenschaften, „life sciences“

---

4. Abschlussarbeiten/Praktika	***mind. 40***
4.1. Masterarbeit im Bereich der Psychologie, Pädagogik oder Sozialen Arbeit	mind. 20
4.2. Praktikum im Bereich der Psychologie, Pädagogik oder Sozialen Arbeit	mind. 10

Insgesamt	**mind. 270**

§ 5 PsychThG - Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

1. für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten
   a) ein im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule erworbener Diplom- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie, der den Mindestanforderungen gemäß Absatz 3 entspricht,
   b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbener gleichwertiger Abschluss in einem Studiengang der Psychologie oder
   c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,

2. für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
   a) eine der Voraussetzungen nach Nummer 1,

b) ein im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworbener Diplom- oder Masterabschluss in einen Studiengang der Pädagogik, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit, der den Mindestanforderungen gemäß Absatz 3 entspricht,

c) ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbener gleichwertiger Abschluss in einen Studiengang der Pädagogik, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit oder

d) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bundespsychotherapeutenkammer erstellt im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 11 und den Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften und Fachbereichstag Soziale Arbeit Empfehlungen zu den Mindestanforderungen an die Studiengänge, die den Zugang nach Absatz 2 eröffnen. Die Empfehlungen sind vom Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu genehmigen. Liegen bis zu einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist keine Empfehlungen vor, so ist das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den Voraussetzungen der Anerkennung von Abschlüssen in den Studiengängen, die den Zugang zu den Ausbildungen nach Absatz 2 eröffnen. Liegen genehmigte Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer nach Satz 1 vor, so sind diese in ihrer jeweils gülti-

gen Fassung maßgeblich. Die Bundespsychotherapeutenkammer überprüft die Empfehlungen regelmäßig und bei gegebenem Anlass und passt die Empfehlungen erforderlichenfalls an.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.